



Gemeinde Engelsberg

Verordnung der Gemeinde Engelsberg über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit

vom 27. Februar 2019

Die Gemeinde Engelsberg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz-LStVG) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Anschläge in der Öffentlichkeit

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde bestimmten Flächen (Anschlagtafel am Raiffeisenplatz) angebracht werden. Unter Anschlägen sind u. a. Plakate der Kirchen, Parteien und Vereine, sowie für Veranstaltungen, Vorführungen, Aufstellungen, Konzerte und Zirkusgastspiele usw. zu verstehen. Das Anbringen an Bäumen und Masten, insbesondere an Straßenlaternen, sowie Mauern und elektrischen Verteilerkasten ist nicht statthaft.
- (2) Auf den Anschlägen ist der für Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benennen.
- (3) Vor Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren werden von der Gemeinde vorübergehend weitere Anschlagtafeln an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet (siehe Lageplan Anlage 1 – mögliche Standorte für Anschlagtafeln) aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.
- (4) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind nicht Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfasst sind.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Engelsberg kann Ausnahmen von § 1 Abs. 1 der Verordnung bewilligen, insbesondere für gemeinnützige, kulturelle und soziale Vereine der Gemeinde Engelsberg, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist gewährleistet ist.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände ausgehängt werden.
- (3) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ebenfalls ausgenommen ist die Wahlwerbung mit Plakaten, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagtafeln (§ 1 Abs. 3), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang
 - a) bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) bei Volksbegehren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
 - c) bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
 - d) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Ereignis wieder entfernt werden. Bei Nichtbeachtung kann der Verpflichtete zum Ersatz der Kosten für die Beseitigung durch die Gemeinde herangezogen werden. Verpflichteter ist der, von dem oder in dessen Auftrag die Plakatständer aufgestellt wurden.

- (4) Plakate dürfen nur auf außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufgestellt werden, wenn dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe, noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (5) Für die Plakatierung außerhalb der Wahlanschlagtafeln (mittels Dreieckständer usw.) ist bei der Gemeinde Engelsberg ein schriftlicher Antrag zu stellen. Wahlwerbung an Straßenlaternen, Straßenschildern und an Bäumen ist im Gemeindegebiet Engelsberg nicht zulässig. Dies gilt entsprechend bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung kann mit Geldbuße bis zu 500,-- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4
Beseitigungsanordnungen

Die Gemeinde Engelsberg kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen und im Widerspruch zu den Festsetzungen dieser Verordnungen stehen.

§ 5
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Engelsberg für die Festlegung bestimmter Flächen für öffentliche Anschläge bei Wahlen (Anschlageverordnung) vom 07.11.2013 außer Kraft.

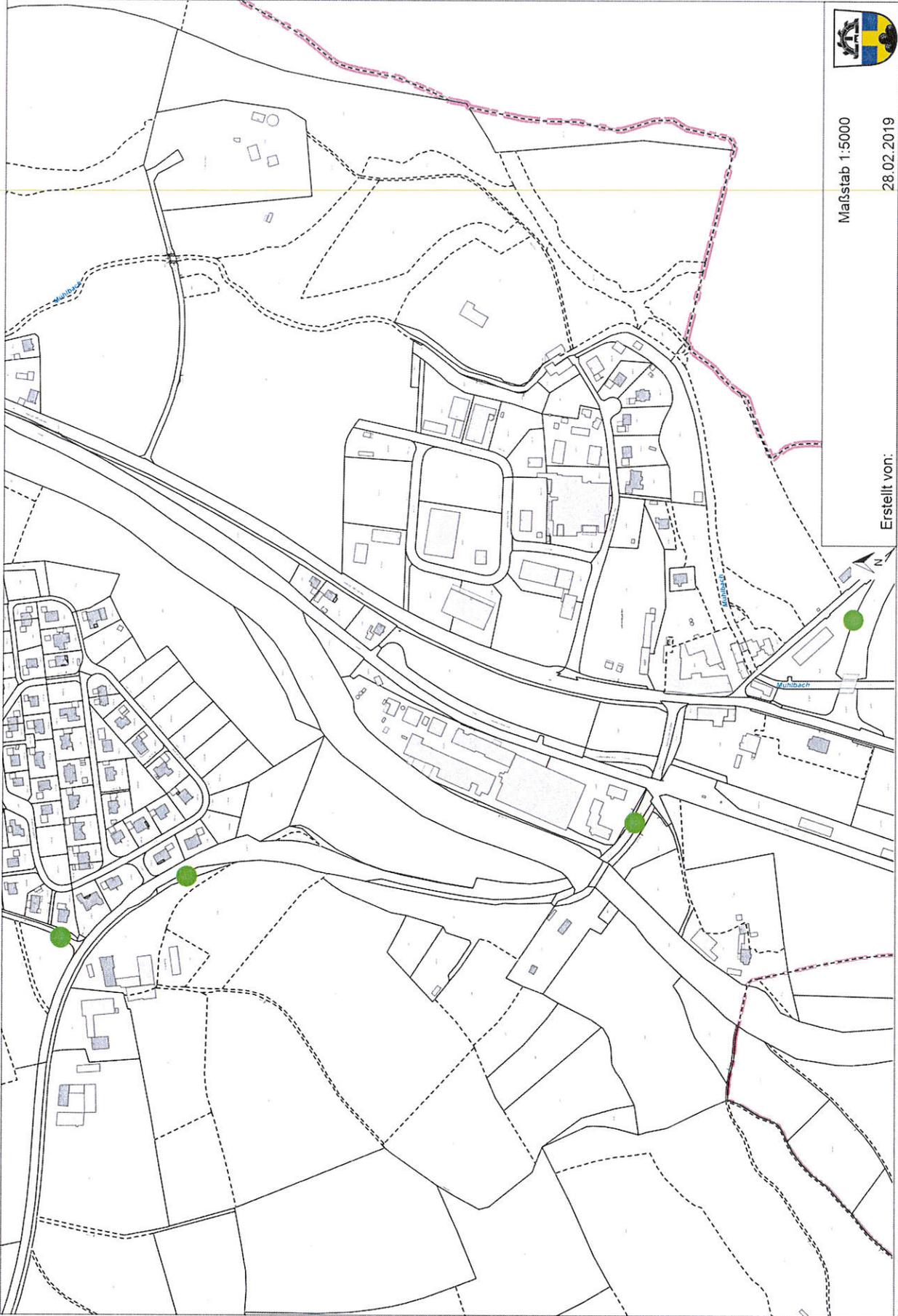
Gemeinde Engelsberg
Engelsberg, 27. Februar 2019


Martin Lackner
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Verordnung der Gemeinde Engelsberg über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit vom 27. Februar 2019

Mögliche Standorte für Anschlagtafeln





Maßstab 1:5000

28.02.2019

Erstellt von:

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV